Säkulares Forum Hamburg e.V.
-Vereinigung der Konfessionsfreien Sitz Hamburg

c/o Stiftung »Geistesfreiheit«
Berner Heerweg 183, Raum 124
Hamburg 22159 Hamburg
z.Hd. Konny G. Neumann

Satzung des Säkularen Forums Hamburg (SF-HH)

- Vereinigung der Konfessionsfreien –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Säkulares Forum Hamburg e.V."; Kurzform SF-HH. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der eingetragene Verein "Säkulares Forum Hamburg e.V." (SF-HH) ist eine Vereinigung weltlichhumanistischer und konfessionsfreier säkularer Organisationen als steuerbegünstigter Körperschaften im Sinne des § 57, Abs. 2 der Abgabenordnung (AO). Die durch die Gründungsversammlung verabschiedete Satzung und *Grundsatzerklärung* in ihrer geltenden Fassung wird durch den Beitritt zum SF-HH von den Mitgliedern anerkannt.

Das SF-HH hat die Aufgabe, die Interessen der Konfessionsfreien in der Metropolregion Hamburg zu koordinieren und in der Öffentlichkeit, insbesondere den Medien, zu vertreten. Deren Interessen und Bedürfnisse sollen in Staat, Politik und Wirtschaft, in Bildung, Kultur und Wissenschaft in aufklärerischer Absicht eingebracht werden. Das SF-HH ist auch ein Forum des Austauschs und der Information. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchsetzung und Sicherung der Menschenrechte und der Gleichbehandlung nichtreligiöser mit religiösen Weltanschauungen. Dieses geschieht im Dialog untereinander, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen. Das SF-HH organisiert zu diesem Zweck öffentliche Veranstaltungen und Konsultationen mit politischen Entscheidungsträgern und anderen entsprechenden örtlichen Initiativen bzw. beteiligt sich an derartigen Aktivitäten und organisiert – allein und in Kooperation mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen und Organisationen entsprechende Bildungsveranstaltungen. Das SF-HH unterstützt hierzu auch die vertrauensvolle Koordinierung und gleichberechtigte Kooperation seiner Mitglieder hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Initiativen, Aktivitäten und Veranstaltungen, insbesondere

- a) pädagogische, soziale und kulturelle Initiativen
- b) politische und juristische Eingaben und Interventionen
- c) publizistische Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit aller Art
- d) Hilfe für aus weltanschaulichen Gründen verfolgte Personen
- e) Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Veranstaltungen von Kongressen, Fachtagungen und Seminaren
- 2. Zweck des Vereins ist ausschließlich die gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe, die Förderung der Kultur, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, die Förderung der Hilfe für religiös oder aus weltanschaulichen Gründen verfolgte Personen, die Förderung der Religion¹ und der Weltanschauung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 AO.

Das SF-HH tut dies, indem es ausschließlich die genannten Zwecke seiner Mitglieder fördert und deren Tätigkeiten koordiniert und nach außen darstellt, um so eine größere Effektivität der Arbeit der Mit-

.

¹ Der Begriff Religion umfasst hier alle Konfessionen und Weltanschauungen, deren Ursprung im Menschen liegt.

gliedsverbände zu erreichen. Jedes Mitglied kann darüberhinaus zusätzlich auch andere als die gemeinsamen Zwecke verfolgen, wenn sie nicht im Widerspruch zur Grundsatzerklärung stehen, um die Pluralität der Konfessionsfreien zu stärken.

- 3. Mit den Zielen des SF-HH sind diskriminierende, rassistische und andere menschenfeindliche Einstellungen, wie Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Fundamentalismus, völkische und nationalistische Ideologien, Intoleranz, sexuelle Diskriminierung und Esoterik sowie alle Bestrebungen, die gegen das Grundgesetz und die unveräußerlichen Menschenrechte gerichtet sind, unvereinbar.
- 4. Das SF-HH akzeptiert, dass Mitglieder der säkularen Organisationen trotz vieler Gemeinsamkeiten durchaus unterschiedliche kulturelle und politische Vorstellungen davon haben, wie das eigene Leben, die Gesellschaft und der Staat einzurichten wären. Diese Pluralität wird geachtet und kann sich im Forum manifestieren. Die Mitglieder des SF-HH arbeiten möglichst nach dem Prinzip der Konsensfindung.
- 5. Jeder Anspruch einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die eigene religiöse bzw. weltanschauliche Überzeugung oder Teile von ihr zum verbindlichen Maßstab für alle zu erheben, wird zurückgewiesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Das SF-HH ist von religiösen, politischen und wirtschaftlichen Vereinigungen, Gruppen und Parteien sowie Initiativen unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied im Sinne dieser Satzung ist, wer als Organisation in den Verein aufgenommen wird. Diese Organisationen k\u00f6nnen entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl von Stimmen in der Mitgliederversammlung mitwirken.
- 2. Nur solche Organisationen können Mitglied werden, die rechtsfähig sind und die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Sie sind säkulare, konfessionsfreie Organisationen, deren Welterklärung auf der Sinngebung durch den Menschen, ohne Berufung auf übernatürliche Instanzen, beruht und deren Menschenbild auf individueller Selbstbestimmung in sozialer Verantwortung gründet.
- b) Sie stimmen mit den Vereinszwecken laut Satzung und Grundsatzerklärung überein und sind bereit, diese zu fördern.
- c) Sie sind als gemeinnützig anerkannt.
- 3. Der Beitritt zum SF-HH muss schriftlich beantragt werden. Seitens des Beitrittskandidaten ist darin auch zu erklären, dass der Beitrittsantrag nach dessen eigenen internen Regeln zuvor wirksam und rechtsverbindlich zustande gekommen sein. Über die Beitrittsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ab-

schließend mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

- 4.1 Mitglieder des SF-HH sind,
- a) in der Metropolregion Hamburg wirkende weltlich orientierte, demokratische Mitgliederverbände,
- b) in der Metropolregion Hamburg wirkende weltlich-humanistische und konfessionsfreie Akademien und Stiftungen, weltliche Bildungswerke, Fachverbände und Fördervereine, und weitere regionale säkulare Organisationen.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung des SF-HH besteht aus den angeschlossenen Organisationen, wobei die Mitglieder jeweils zwei Stimmen besitzen.
- 4.3 Einzelmitglieder können Fördermitglieder des SF-HH werden. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und auf Beschluss der Versammlung das Rederecht erhalten.
- 4.4 Jeder Verband bezahlt den gleichen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag.
- 5. Das SF-HH empfiehlt Einzelpersonen, die sich im SF-HH engagieren wollen, Mitgliedschaft(en) in den Mitgliedsorganisationen oder als Unterstützer (z.B. im Forum) beratend aktiv zu werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1. Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit in der Beitragsordnung für alle Mitglieder gleich festgelegt. Die Zahlung wird nach der Aufnahme und ferner jeweils zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig.
- 2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist an den fristgerechten Zahlungseingang des Jahresbeitrages gebunden.
- 3. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
- b) wenn das Mitglied die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (siehe § 5) nicht mehr erfüllt, insbesondere, wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert,
- c) wenn das Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht leistet,
- d) bei Zusammenschluss mit einer anderen Organisation,
- e) wenn die betreffende Organisation aufgelöst wird,
- f) automatisch sofern einem Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, ab dem Zeitpunkt der Aberkennung.
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
- 3. Die Beendigung der Mitgliedschaft (nach § 7, a bis f) berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, oder ausstehender älterer Beiträge.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreivierteln der Stimmen ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses den Grundsätzen und Interessen des Vereins in besonderer Weise zuwiderhandelt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, angehört zu werden.
- 2. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit und Schwere des Sachverhaltes kann der Vorstand des SF-HH die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig suspendieren bzw. dieses Mitglied einstimmig ausschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht vom Vorstand angehört zu werden. Zur Anrufung der Mitgliederversammlung ist im Fall des Ausschlusses der Betroffene, im Fall der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss der Antragsteller berechtigt. Wird die Mitgliederversammlung angerufen, so kann sie nur mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln der Stimmen einen Ausschluss aufheben, mit Dreiviertelmehrheit ein Mitglied ausschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und das Forum sowie die Kassenprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SF-HH, sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Diese und deren Stellvertreter müssen von den Mitgliedern namentlich benannt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel alle zwei Jahre, in Ausnahmefällen einmal pro Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen zulässig.
- 2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und muss schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages und mit einer Einladungsfrist von mindestens acht Wochen an alle Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungsanträge oder Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung immer acht Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugehen.
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, den Delegierten unverzüglich zuzuleiten; dies kann durch Nutzung moderner Medien geschehen. Auf ausdrücklichen Wunsch von Delegierten erfolgt dies an diese durch Fax oder postalisch.
- 4. Der Vorstand ist verpflichtet unter Einhaltung einer achtwöchigen Einberufungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des SF-HH dies erfordert,
- b) ein Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- 5. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist insbesondere zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Versammlungsleitung, Wahl des Protokollführers, Wahl der Kassenprüfer, Wahl des Vorstands
- b) Beschluss der Tagesordnung und des Protokolls
- c) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages bzw. Verabschiedung der Beitragsordnung
- e) Beschluss über den Haushaltsplan
- f) Beschlüsse über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Grundsatzerklärung, und über die Auflösung des Vereins.

- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten bezogen auf 100% der Stimmen insgesamt anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter festgestellt und von ihm und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer unterschrieben. Jedem Mitglied sind die Protokolle binnen vier Wochen nach dem Versammlungstermin zuzuleiten.
- 8. Der anwesende Delegierte übt, bzw. die anwesenden Delegierten üben das Stimmrecht des durch sie vertretenen Mitgliedes mit beiden diesem Mitglied zustehenden Stimmen aus. Die Übertragung von Stimmen anderer Mitglieder des SF-HH ist hingegen unzulässig.
- 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung im Einzelfall anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen in keinem Fall für die Ermittlung des Quorums, dieses wird immer nur aus den Zustimmungen und Ablehnungen berechnet.
- 10. Vorstandswahlen sind einzeln, schriftlich und geheim durchzuführen. Zur ausreichenden Mehrheit benötigen Kandidaten, die für die in §11, Abs. 1a, 1b und 1c genannten Funktionen kandidieren, mindestens einer Stimme Zustimmung mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei den in §11, Abs. 1d genannten Funktionen genügt die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch für die in § 11 genannten Funktionen offen gewählt werden, ebenso die Kassenprüfer.
- 11. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise bilden, die ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zur Beratung und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Mitglieder von durch den Vorstand eingesetzten Arbeitskreisen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auch Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand führt den Verein und dessen Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden sieben Funktionsträgern:
- a) dem Vorsitzenden²
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) mindestens drei weiteren Mitgliedern

Der Gesamtvorstand soll immer aus einer ungeraden Personenanzahl bestehen. Über die Erhöhung der Zahl der Beisitzer um jeweils eine gerade Zahl beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

- 2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in, von denen immer zwei zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Personen, die einem Mitglied angehören, das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sind und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte uneingeschränkt befindlich, können für ein Vorstandsamt kandidieren bzw. dieses weiter ausüben. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand beruft für die Neuwahl rechtzeitig vor Fristablauf eine Mitgliederversammlung ein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine

٠

² [Es sind auch jeweils die weiblichen Formen mit gemeint]

Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand kooptieren. Die kooptierte Person bedarf einer Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung und ist nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

Die satzungsmäßigen Vorstandsämter – Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in - können durch Vorstandsbeschluss innerhalb des Vorstands neu verteilt werden, wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, sowie wenn ein Vorstandsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen wurde, sowie wenn das Interesse des SF-HH es erfordert. Voraussetzung ist die Zustimmung aller von der Umverteilung betroffenen Vorstandsmitglieder.

- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte ausschließlich nach der Maßgabe der Satzung, der Grundsatzerklärung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
- 5. Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung soll in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und über die Hälfte derselben erschienen sind.
- 6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Ausnahmefall im Umlaufverfahren mit informationstechnischen Hilfsmitteln, wenn damit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, fassen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 7. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches zur Gültigkeit vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter und dem zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Delegierten der Mitgliederversammlung ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
- 8. Das Vorstandsamt im SF-HH ist ein Ehrenamt.
- 9. Bei Bedarf und entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten kann der Vorstand ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsführung bestellen und/oder Mitarbeiter beschäftigen.
- 10. Ein Vorstandsmitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung des SF-HH, oder bei dauerhafter schwerer Verletzung seiner Pflichten, sowie dann, wenn erhebliches vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen ist, von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Amtes enthoben werden. Das betroffene Vorstandsmitglied hat das Recht angehört zu werden.

§ 12 Das Forum

Das Forum ist ein offener Gesprächskreis und besteht grundsätzlich aus Vertretern der Mitglieder und interessierten säkularen Unterstützern sowie ggf. geladenen Gästen. Das Forum ist Diskussions- und Beratungsgremium, das das innovative Potenzial der säkularen Szene einbeziehen und aktivieren soll. Es soll der Konsensfindung dienen (§ 2 Abs. 4). Es kann dem Vorstand Vorschläge zu Aktionen und zur Weiterentwicklung der säkularen Szene machen, ist jedoch kein Beschlussgremium. Die Einladung zu Sitzungen des Forum erfolgt durch den Vorstand.

§ 13: Kassenführung

- 13.1 Die Kassen des FSHH werden von der/dem Schatzmeister/in verwaltet.
- 13.2 Jede Kasse wird nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung gemäß den Bestimmungen für gemeinnützige Vereinigungen verwaltet.
- 13.3 Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan durch den Vorstand aufzustellen entsprechend dem Haushaltsrahmen, den die Mitgliederversammlung vorab beschlossen hat, der auch über zwei Jahre reichen kann. Haushaltsüberschreitung ist bei fehlender Gegenfinanzierung unzulässig.

- 13.4 Die/Der Schatzmeister/in kontrolliert ständig die Haushaltsentwicklung und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.
- 13.5 Die Kassenberichte sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 13.6 Der Kassenbericht sowie der Vorschlag zu einem Haushaltsrahmen müssen den Delegierten der Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung zugestellt werden (Datum des Poststempels, Faxdatums, E-Mail-Datums).

§ 14 Rechenschaftsbericht und Kassenprüfung

Der Vorstand hat für eine ordentliche Rechnungsprüfung Sorge zu tragen und ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die vorangegangene Legislatur vorzulegen. Einnahmen und Ausgaben sind vorher durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer zu überprüfen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, bei der Prüfung der Kassenführung eine Bestandsprüfung durchzuführen, sämtliche Bücher und Rechnungsunterlagen auf die Einhaltung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Geschäftsführung, ordentlicher Rechnungslegung und der Gemeinnützigkeit zu prüfen. Eine Überprüfung von Abweichungen zu den festgelegten Budgets ist vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben ihrer Aufgabe entsprechend umfassende Informations- und Kontrollbefugnisse.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

- Satzungsänderungen und Änderungen der Grundsatzerklärung sind nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Delegierten in einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung zulässig. Der Ladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung beizufügen.
- 2. Solche Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, oder von dem zuständigen Finanzamt zur Anerkennung oder dem Fortbestand der Gemeinnützigkeit, von beiden - im Hinblick auf Konformität mit geltendem Recht und Präzision der Formulierung der Bestimmungen der Satzung - angeregt oder gefordert werden, können - abweichend von Abschnitt 1 - vom Vorstand allein durchgeführt werden.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Volksbildung. Hierbei sind vorrangig die Gründungsmitglieder/Mitglieder sowie der Paritätische Wohlfahrtsverband zu berücksichtigen.

Hamburg, den 24.	Oktober 2018